

# KV-Datenblatt!

Chemische Industrie					
Wirtschaftsbereich:	6	Stand:	01.05.2009	Erstellt am:	01.05.2009
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen (§2)		Nein			
Gültigkeit für FerialarbeitnehmerInnen/ Ferialaushilfen		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		6 Monate (lt. Kollektivvertrag)			
Internatskosten:		Volle Übernahme durch den/die ArbeitgeberIn.			
Lehrlingsentschädigung * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren	1. Lehrjahr	502,56	666,42*		
	2. Lehrjahr	666,42	895,26*		
	3. Lehrjahr	895,26	1.113,59*		
	4. Lehrjahr	1.203,29	1.294,38*		
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr			
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung  ACHTUNG: Die Einstellungsbeschränkungen nach § 21 sind zu beachten!			
Entlohnung FerialpraktikantInnen §18a Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.		ohne Berufserfahrung bzw. Pflichtpraktikum Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr in allen anderen Fällen Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung			
Absolvierende von Fachhochschulstudiengänge in Ausübung		Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr			

# KV-Datenblatt!

der vorgeschriebenen Berufspraxis §18a	bei fachbezogenen Vorkenntnissen 3. Lehrjahr *
--	--